

## KOMPENSATIONSVERTRAG

 **KOPIE**

zwischen

der Stadt Neustadt a. Rbge., Nienburger Straße 31, 31535 Neustadt a. Rbge.,  
vertreten durch den Bürgermeister Uwe Sternbeck,  
dienstansässig Nienburger Straße 31, 31535 Neustadt a. Rbge.,

– nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

[REDACTED]

– nachfolgend „Planbevorzugte“ genannt –

und

[REDACTED]

– nachfolgend „Eigentümer der Kompensationsfläche“ genannt –

### Vorbemerkung

Die Stadt hat im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 532 „Nördlich Papendiek“ im Stadtteil Nöpke die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in Verbindung mit den §§ 14 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gefordert.

### § 1

#### Ort der Kompensation

Die für die Durchführung der Kompensationsmaßnahme zur Verfügung gestellte Fläche befindet sich in der Gemarkung Hagen, Flur 2, auf dem Flurstück 21. Die hierfür vorgesehene hat eine Teilfläche hat eine Größe von 4.006 m<sup>2</sup> und ist in den anliegenden Lageplänen (Anlage 1 + 2) dargestellt.

Eigentümer des Flurstückes ist [REDACTED]

### § 2

#### Art und Ziel der Kompensation

(1) Die durchzuführende Kompensationsmaßnahme wird in einem Kiefern-Eichenwald mit auf armen Sandstandort durchgeführt. Das geschätzte Alter des Bestandes beträgt 90-130 Jahre.

Die bisher selektive Nutzung des Bestandes wird vollständig aufgegeben und der Wald kann sich zukünftig natürlich weiter entwickeln.

Ohne schriftliche Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde darf keine weitere Waldnutzung stattfinden.

(2) Entsprechend den Vorgaben von § 2 (1) ist zugunsten der Stadt Neustadt am Rübenberge und der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover bis spätestens 3 Monate nach Rechtskraft des Bebauungsplanes im Grundbuch eine Reallast einzutragen.

Die Stadt ist als Planungsträgerin verpflichtet, die sachgerechte Durchführung der Kompensationsmaßnahme zu überprüfen. Es ist ein qualifizierter Nachweis über die Entwicklung des Bereiches hinsichtlich des Entwicklungszieles zu führen (Monitoring – § 4 C BauGB). Dieses erfolgt erstmalig 10 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und da noch 2 weitere Male im Abstand von jeweils 10 Jahren.

(3) Die Kosten der Maßnahme einschl. aller Nebenkosten werden durch die Planbevorzugten bzw. durch deren Rechtsnachfolger getragen.

### § 3

#### Absicherung der Kompensationsmaßnahme

Die Eigentümer der Kompensationsflächen verpflichten sich, die verpflichtenden Erklärungen dieses Vertrages bezüglich des o. g. Grundstückes an die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen mit der Maßgabe, dass dieser seinen Rechtsnachfolger entsprechend weiter verpflichtet.

### § 4

#### Durchführung

Die Aufgabe der Bewirtung beginnt unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplanes.

*schaft*

**§ 5**  
**Ertragseinbußen**

Ertragseinbußen, die sich aus dem Kompensationsziel ergeben, sind ausschließlich von dem Eigentümer der Kompensationsfläche zu tragen.

**§ 6**  
**Wirksamkeit**

Dieser Vertrag wird erst wirksam, wenn der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. dem Vertrag zugestimmt.

**§ 12**  
**Sonstiges**

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Die Vertragsausfertigung erfolgt vierfach. Die Stadt, die Planbevorzugten und der Eigentümer der Kompensationsflächen erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

Neustadt a. Rbge., den **16. Sep. 2014** .....

**Stadt Neustadt a. Rbge.**  
Planung- und Bauordnung

*Meike Kull*  
.....  
i. A. Meike Kull  
vertretende Fachdienstleiterin

**Planbevorzugte:**



**Eigentümer der Kompensationsflächen:**





